

„Ein Fall von Staatsverleumdung“

Unter dieser Überschrift veröffentlichte das sowjetzonale Ministerium der Justiz in der Zeitschrift „Der Schöffe“, Heft 8, 1956, folgendes Urteil des Kreisgerichts Bernau vom 26. 4. 1956:

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat am 13. 2. 1956 im Gastraum der Bernauer HO-Gaststätte „Elysium“ verschiedene Behauptungen erdichtet und Tatsachen entstellt und diese öffentlich verbreitet, durch die Staatseinrichtungen und Anordnungen unserer demokratischen Staatsmacht verächtlich gemacht wurden. Als besonders schwerwiegend wertete das Gericht die Äußerungen des Angeklagten, nach denen in der Deutschen Demokratischen Republik jedermann bespitzelt werde und daß die Planwirtschaft nur scheinbare Erfolge bringe, denn hinter den Kulissen sehe es ganz anders aus. Diese mehrfach von dem Angeklagten in sehr lautem Tone abgegebenen Äußerungen unterstrich er noch durch die mehrfach wiederholten Redewendungen wie: „Hier gibt es keine Freiheit und keine Demokratie“. Der Angeklagte diskreditierte den Staat der Deutschen Demokratischen Republik ferner durch weitere Äußerungen. Nach den Aussagen der anwesenden Gäste, die zum Teil in der Hauptverhandlung vernommen wurden, beließ der Angeklagte es nicht nur bei den vorgenannten Verleumdungen, sondern gebrauchte auch andere abfällige Redensarten.

Der Angeklagte stand zwar unter Alkoholeinfluß. Die nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten in Basdorf genossene Alkoholmenge war jedoch nicht so groß bzw. hatte nicht die Wirkung gezeigt, daß der Angeklagte als volltrunken im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Nach dem in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte ein Verbrechen gemäß § 131 StGB begangen. Er hat den Tatbestand der Staatsverleumdung durch seine Äußerungen objektiv und subjektiv erfüllt.

Die staatsverleumderischen Äußerungen des Angeklagten sind nur von einem kleinen Personenkreis gehört worden. Sie fanden keinen Anklang, im Gegenteil, die Gaststättenleitung des